

Aber in das Diplom aufzunehmen, auf welchem formalrechtlichen Wege und unter welchen Absprachen der König die Verfügungsgewalt zur Übereignung des Besitzes in proprium erlangte, dafür bestand grundsätzlich keine rechtliche Veranlassung. Es genügte, wenn der König seinen Willen zur Übereignung bekundete; denn dann war davon auszugehen, daß er auch *potestativa manu* zu verfügen rechtlich in der Lage war.

Sehen wir uns daraufhin einige Urkunden auf ihre formalrechtliche Textgestaltung an⁷⁸⁾ und zwar die überlieferten Urkunden Konrads III. über Tauschakte mit Reichsgut, die von Friedrich Hausmann dem Notar Heribert zugewiesen werden, der in den Jahren 1140 bis 1146 die Hauptlast des Beurkundungsgeschäftes trug⁷⁹⁾.

Sie setzen mit D 53 ein, einer recht ungewöhnlichen Urkunde (Original). Das Zisterzienserkloster Walkenried am Harz wollte die villa Hillingsborn erwerben. Sie war Reichsgut und im Besitz von königlichen Ministerialen⁸⁰⁾, jedoch wohl bei einer Erbschaftsregelung in zwei gleiche Teile aufgeteilt worden. Während die Verhandlungen mit den Besitzern der einen Hälfte zu einer Tauschvereinbarung führten, mußten die mit dem Besitzer der anderen Hälfte wohl als gescheitert angesehen werden. Jedenfalls bemühte sich der Abt um eine königliche Bestätigung des Tausches über die eine Hälfte der villa und legte den Entwurf einer Empfängererausfertigung vor. Die politischen Verhältnisse im Nordosten des Reiches, die sich erst nach dem Tode Herzog Heinrichs des Stolzen (1139) stabilisiert hatten, führten dazu, daß es nicht früher als im Feldlager bei Weinsberg gegen Ende 1140 zur Beurkundung kam. Inzwischen aber war es auch über die andere Hälfte der villa mit dem Ministerialen Theoderich zu einer Einigung gekommen, so daß Notar Heribert für die Beurkundung des ersten Tauschaktes den Empfängerentwurf mit seinen Einzelangaben zugrunde legte, den zweiten Tauschakt jedoch kanzleiüblich beurkundete, woraus sich die ungewöhnliche Textgestaltung ergab:

(I) corroboramus concanbium, quod factum est inter nos et Henricum . . . abbatem . . . consentientibus tam advocato quam ministerialibus nostris, ut dimidietas villę nostrę H. . . cenobio traderetur, reddita vicissim in ius et potestatem regiam quadam possessione fratrum quę S. . . , prout

⁷⁸⁾ Einer Untersuchung darüber soll und kann damit in keiner Weise vorgegriffen werden.

⁷⁹⁾ Friedrich Hausmann, Die Urkunden Konrads III. (1969), Einleitung S. XXIV.

⁸⁰⁾ Ministeriale des Königs (*ministeriales regis*) und nicht Reichsministeriale (*ministeriales regni*), wie irrtümlich im Namen-Register S. 734 angegeben. Vgl. oben S. 358 Anm. 47.